OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606633/3/StB

Datum:
Linz, 23. April 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des J H, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 20.02.2024, GZ: BHVB/923170095229/23, wegen einer Übertretung nach der Straßenverkehrsordnung 1960 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 20.02.2024, GZ: BHVB/923170095229/23, wurde über J H (Im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf9) wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 eine Geldstrafe iHv 60 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 3 Stunden, verhängt.

I.2. Dagegen langte bei der bB am 23.02.2024 die Beschwerde des Bf ein, worin vorgebracht wurde, dass eine handsignierte Unterschrift fehle und die Verwendung der personenbezogenen Daten einen Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung darstelle.

I.3. Mit Schreiben vom 28.03.2024 legte die bB diese Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 29.03.2024 wurde dem Bf ein Mängelbehebungsauftrag erteilt, zumal seinem Rechtsmittel weder der bekämpfte Umfang, noch ein Begehren oder Gründe auf die sich die Rechtswidrigkeit stützt, zu entnehmen ist.

Dieses Schreiben wurde dem bf nachweislich am 05.04.2024 zugestellt. Der Bf antwortete auf diesen Mängelbehebungsauftrag jedoch nicht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde, den vorgelegten Verwaltungsakt sowie die Vornahme der Mängelbehebung. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG unterbleiben, da die Beschwerde bereits aufgrund der Aktenlage als unzulässig zurückzuweisen war.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem in Punkt I. dargestellten Sachverhalt aus. Entscheidungswesentlich ist die Nichtentsprechung des erteilten Mängelbehebungsauftrages.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 9 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl I 33/2013 idF BGBl I 88/2023, hat die Beschwerde zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides oder der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Gemäß § 13 Abs 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

III.2.1. Mangelt es der Beschwerde an den in § 9 Abs 1 VwGVG genannten Inhaltserfordernissen (zB Beschwerdegründe und Beschwerdebegehren), sind diese Mängel gemäß § 17 VwGVG iVm § 13 Abs 3 AVG grundsätzlich einer Verbesserung zuzuführen (vgl für viele zuletzt etwa VwGH 03.09.2019, Ra 2019/08/0121 mwN).

III.2.2. Im Verwaltungsstrafverfahren kann eine erfolgreiche Beschwerde lediglich in eine Behebung des Straferkenntnisses samt Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens oder in die Abänderung der Entscheidung münden. Daher kommt von vornherein nur ein dahingehendes – dh dahin deutbares – Begehren in Betracht [VwGH 23.05.2012, 2012/11/0077; *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 9 VwGVG Rz 42 (Stand 15.2.2017, rdb.at)].

III.2.3. Nach der Rsp ist das Fehlen eines begründeten Beschwerdeantrags somit zwar einer Verbesserung zugänglich, § 13 Abs 3 AVG dient aber nicht dazu, einen verfehlten Antrag zu korrigieren; bei der Auslegung ist kein übertriebener Formalismus anzuwenden, vielmehr sind der wesentliche Inhalt, der sich aus dem gestellten Antrag erkennen lässt, sowie die Art des in diesem gestellten Begehrens maßgebend. Dem an den Inhalt einer Beschwerde in Verwaltungsstrafsachen nach § 9 VwGVG angelegten Maßstab genügt es, wenn das Rechtsmittel erkennen lässt, was die Partei anstrebt und womit sie ihren Standpunkt vertreten zu können glaubt (sh VwGH 24.05.2015, Ra 2016/03/0037 mwN).

III.3. Es lässt sich aus der Beschwerde nicht hinreichend erkennen, womit der Bf darin gegen das Straferkenntnis der bB seinen Standpunkt vertritt, weshalb der Bf zur Behebung dieses Mangels nachweislich aufgefordert wurde.

III.4. Der Bf ist dem Mängelbehebungsauftrag vom 29.03.2024 nicht nachgekommen, er brachte weder Gründe vor, weshalb das angefochtene Straferkenntnis der bB rechtswidrig sei noch führte er ein bestimmtes Begehren in Bezug auf den Beschwerdegegenstand aus. Mangels (fristgerechter) Behebung der aufgezeigten Mängel war die Beschwerde daher – wie angekündigt – als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl die zitierte Rsp). Darüber hinaus war eine Beurteilung im Einzelfall vorzunehmen, ob die Partei eine hinreichende Beschwerde erstattet bzw dem Mängelbehebungsauftrag in ausreichender Weise entsprochen hat.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha